

Geschäftsverzeichnissnr. 6677

Entscheid Nr. 83/2019
vom 28. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1477 § 2 des Zivilgesetzbuches,
gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern
L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des
Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. Mai 2017 in Sachen der belgischen Zweigniederlassung der Gesellschaft niederländischen Rechts « Triodos Bank nv » und dieser Gesellschaft gegen F.B. und in Sachen G.I. gegen die belgische Zweigniederlassung der Gesellschaft niederländischen Rechts « Triodos Bank nv » und diese Gesellschaft, dessen Ausfertigung am 19. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Würde Artikel 1477 § 2 des Zivilgesetzbuches nicht zu einer im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehenden Diskriminierung führen, indem er die Bestimmungen von Artikel 224 § 1 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches nicht auf die gesetzlich Zusammenwohnenden anwenden würde, sodass hinsichtlich der Situation desjenigen, dessen Ehepartner eine persönliche Sicherheit bewilligt hat, durch welche die Familienwohnung gefährdet ist, und der Situation desjenigen, der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit der Person abgegeben hat, die eine persönliche Sicherheit bewilligt hat, durch welche die Familienwohnung gefährdet ist, der Erstgenannte die Nichtigkeit dieser Verpflichtung zur persönlichen Sicherheit beantragen kann, wohingegen dies für den Letztgenannten nicht der Fall wäre? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 215 § 1 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 « über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände », bestimmt:

« Keiner der Ehegatten kann ohne das Einverständnis des anderen entgeltlich oder unentgeltlich unter Lebenden über die Rechte verfügen, die er an der Liegenschaft besitzt, die der Familie als Hauptwohnung dient, noch kann er diese Liegenschaft hypothekarisch belasten.

Ebenso wenig kann er ohne dieses Einverständnis entgeltlich oder unentgeltlich unter Lebenden über den Hausrat verfügen, der in der Liegenschaft vorhanden ist, die der Familie als Hauptwohnung dient, noch kann er denselben verpfänden.

[...] ».

B.1.2. Artikel 224 § 1 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes, bestimmt:

« Auf Antrag des Ehepartners und unbeschadet der Gewährung von Schadenersatz können für nichtig erklärt werden:

1. die von einem der Ehegatten unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 215 getätigten Rechtsgeschäfte,

[...]

4. die von einem der Ehegatten geleisteten persönlichen Sicherheiten, die die Interessen der Familie gefährden ».

B.2. Artikel 1477 § 2 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1998 « zur Einführung des gesetzlichen Zusammenwohnens », bestimmt:

« Die Artikel 215, 220 § 1 und 224 § 1 Nr. 1 finden auf das gesetzliche Zusammenwohnen entsprechend Anwendung ».

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 1477 § 2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern die fragliche Gesetzesbestimmung, indem sie die Anwendung von Artikel 224 § 1 Nr. 4 desselben Gesetzbuches auf das gesetzliche Zusammenwohnen ausschließt, zu einem Behandlungsunterschied führen würde zwischen einerseits dem Ehepartner, der die Nichtigkeit einer Bürgschaft beantragen könnte, die von dem anderen Ehepartner abgeschlossen wurde, was dessen dingliche Rechte an der Liegenschaft gefährdet, die als Hauptwohnung der Familie dient, und andererseits dem gesetzlich zusammenwohnenden Partner, der seinerseits nicht die Nichtigkeit einer solchen Bürgschaft beantragen kann, die von der Person abgeschlossen wurde, mit der er eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen unterzeichnet hat, um eine Familie zu bilden.

B.4.1. Artikel 224 des Zivilgesetzbuches gehört zu einer Reihe von Gesetzesbestimmungen, die « auf den Schutz der Ehegatten und der Familie allgemein abzielen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1975-1976, Nr. 869/3, S. 3). Er berechtigt einen Ehegatten, die Nichtigkeitsklärung von « Rechtsgeschäften, die von seinem Ehegatten unter Verstoß gegen ein im Gesetz vorgesehenes Verbot oder unter Missachtung der Interessen der Familie getätigt wurden » zu beantragen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 683/2, Anlage,

S. 42), zu diesen Rechtsgeschäften gehören die « von einem der Ehegatten geleisteten persönlichen Sicherheiten, die die Interessen der Familie gefährden ».

Die Bürgschaft ist eine persönliche Sicherheit im Sinne dieser Gesetzesbestimmung (*Ann.*, Senat, 28. April 1976, Nr. 77, SS. 1953-1954). Es handelt sich um einen Vertrag, mit dem sich eine Person, der Bürge, einem Gläubiger gegenüber verpflichtet, die Verbindlichkeit von dessen Schuldner zu erfüllen, wenn dieser Schuldner diese Hauptverbindlichkeit nicht selbst erfüllt (Artikel 2011 des Zivilgesetzbuches).

Das Wort « Familie », das in Artikel 224 § 1 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches verwendet wird, umfasst nicht nur die Ehegatten und die Kinder, die im gleichen Haushalt leben: Es bezieht sich auch auf die « verheirateten Kinder oder Kinder, die die elterliche Wohnung verlassen haben, [und] eventuell [die] Kinder aus einer früheren Beziehung, für die der Ehegatte nicht das Sorgerecht hat oder hatte » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 683/2, S. 19).

Die « Gefährdung » der « Interessen der Familie », die von dem Ehegatten geltend gemacht wird, der die Nichtigklärung einer Bürgschaft beantragt, muss zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags durch den Vergleich des Betrags der Verpflichtung des Bürgen mit der Vermögenslage der Familie und auf der Grundlage aller Elemente, die zu diesem Zeitpunkt bekannt sind und die diese Situation beeinflussen können, beurteilt werden (Kass., 25. April 1985, *Pas.*, 1985, Nr. 512; Kass., 24. April 1998, C.97.0272.F). Die Auswirkung, die die Verpflichtung des Bürgen auf die Liegenschaft haben kann, die als Familienwohnung dient, sowie die Stelle und die Bedeutung dieser Liegenschaft im Sondergut des Bürgen oder im Gemeingut der Ehegatten sind zu berücksichtigende Elemente, um das konkrete Bestehen einer Gefährdung der Interessen der Familie zu beurteilen.

In Anbetracht des Ziels von Artikel 224 § 1 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches, das darin besteht, die Interessen der Familie zu gewährleisten, kann die Nichtigkeit der Bürgschaft nur ausgesprochen werden, wenn sie beiden Ehegatten zugutekommt (Kass., 26. September 2014, C.14.0014.N).

Wird die Bürgschaft für nichtig erklärt, weil ihr Abschluss die Interessen der Familie gefährdet hat, kann die Person, gegenüber der der Ehegatte gebürgt hat, von diesem

Schadenersatz verlangen, wenn er nachweist, dass die Nichtigkeit auf ein Verschulden dieses Ehegatten zurückzuführen ist.

B.4.2. Ein Ehegatte kann also nur die Nichtigkeitsklärung einer von seinem Ehegatten abgeschlossenen Bürgschaft erreichen, die seine dinglichen Rechte an der Liegenschaft gefährdet, die als Hauptwohnung der Familie dient, wenn er nachweisen kann, dass dieses Rechtsgeschäft unter Berücksichtigung der Elemente, die am Tag des Abschlusses dieses Vertrags verfügbar waren, die Interessen der Familie im Sinne von Artikel 224 § 1 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches gefährdet.

B.5. Weder Artikel 1477 § 2 des Zivilgesetzbuches noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung ermöglicht es einem gesetzlich zusammenwohnenden Partner, die Nichtigkeitsklärung einer Bürgschaft zu beantragen, die von der anderen Person, die die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen unterzeichnet hat, abgeschlossen wurde.

B.6. Die Ehe und das gesetzliche Zusammenwohnen sind zwei institutionalisierte Formen des Zusammenlebens, die sich sowohl hinsichtlich der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner als auch hinsichtlich ihrer jeweiligen Vermögenssituation unterscheiden.

Das gesetzliche Zusammenwohnen bietet den zwei Personen, die es verbindet, einen begrenzten vermögensrechtlichen Schutz, der teilweise aus den für Ehepaare geltenden Bestimmungen abgeleitet ist.

B.7. Der Unterschied zwischen der Rechtsstellung des Ehegatten und der des gesetzlich Zusammenwohnenden kann in bestimmten Fällen einen Behandlungsunterschied zwischen diesen zwei Personen rechtfertigen, wenn dieser Unterschied mit dem Ziel der fraglichen Maßnahme zusammenhängt.

B.8. Jeder sich aus einer Gesetzesbestimmung ergebende Behandlungsunterschied zwischen einerseits einem Ehegatten und andererseits einer Person, die durch eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen an eine andere Person gebunden ist, die sie hätte heiraten können, kann als das Ergebnis einer grundsätzlich freien Entscheidung angesehen werden, die die zwei Personen eines Paares getroffen haben, wobei sie die Vor- und Nachteile

der Ehe und des gesetzlichen Zusammenwohnens gekannt und die rechtlichen Folgen ihrer Entscheidung akzeptiert haben.

B.9.1. Artikel 215 § 1 des Zivilgesetzbuches regelt, in welcher Weise ein Ehegatte über die « Rechte verfügen [kann], die er an der Liegenschaft besitzt, die der Familie als Hauptwohnung dient ». Artikel 224 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches räumt dem anderen Ehegatten das Recht ein, die Nichtigklärung von Rechtsgeschäften zu beantragen, die unter Verstoß gegen die erste Regel getätigt wurden.

Die « Familie », auf die sich diese Bestimmungen beziehen, umfasst nicht nur die Ehegatten und die Kinder, die im gleichen Haushalt leben (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 683/2, S. 19).

Indem Artikel 1477 § 2 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die Artikel 215 § 1 und 224 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches « auf das gesetzliche Zusammenwohnen entsprechend Anwendung [finden] », bezweckt er nicht, das Statut der « Hauptwohnung der Familie », die von den gesetzlich zusammenwohnenden Partnern gebildet wird, zu regeln, denn diese institutionalisierte Form des Zusammenlebens kann von Personen gewählt werden, die keine Familie bilden und nicht bilden wollen. Dieser Artikel zielt darauf ab zu regeln, in welcher Weise ein gesetzlich Zusammenwohnender über die Rechte an der Liegenschaft, die den beiden gesetzlich Zusammenwohnenden als « gemeinsame Wohnung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 170/8, S. 97) oder als « Hauptwohnung » dient, verfügen kann.

B.9.2. Indem er jedem Ehegatten das Recht einräumt, die Nichtigklärung einer von seinem Ehegatten abgeschlossenen Bürgschaft zu beantragen, soll mit Artikel 224 § 1 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches verhindert werden, dass die « Interessen der Familie » gefährdet werden, die - wie bereits in B.4.1 erwähnt - umfassender sind als die Interessen der Ehegatten und der Kinder, die im gleichen Haushalt leben.

Das gesetzliche Zusammenwohnen bezweckt nicht, einen Rahmen für das Familienleben darzustellen, denn es handelt sich, wie in B.9.1 erwähnt, um eine institutionalisierte Form des Zusammenlebens, das von Personen gewählt werden kann, die keine Familie bilden und nicht bilden wollen.

B.10. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung von Artikel 224 § 1 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches, die sich von der unterscheidet, die Artikel 215 § 1 desselben Gesetzbuches verfolgt, der nach Artikel 1477 § 2 desselben Gesetzbuches auf das gesetzliche Zusammenwohnen Anwendung findet, entbehrt der in B.3 beschriebene Behandlungsunterschied zwischen dem Ehepartner und dem gesetzlich zusammenwohnenden Partner nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1477 § 2 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût